

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft  
Umwelt u. Wasserwirtschaft

Stubenring 12  
1010 Wien

Ergeht per E-Mail an: [anna.zauner@lebensministerium.at](mailto:anna.zauner@lebensministerium.at)  
Ergeht zudem an: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 25. April 2014

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 2007 geändert wird; Ihre GZ BMLFUW-LE.4.1.8/0001-I/7/2014**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Land&Forst Betriebe Österreich bedanken sich für die Übersendung des Entwurfes zur Änderung des Marktordnungsgesetzes 2007 und erlauben sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

ad § 8 Abs. 1 Z. 3 des Entwurfes:

Die Erläuterungen auf Seite 2 zu § 8 Abs. 1 Z. 3 des Entwurfes führen aus, dass „für die Berechnung der erhaltenen Direktzahlungen die vom Betriebsinhaber bezahlten Löhne (einschließlich Steuern und Sozialbeiträgen) abzuziehen sind“.

In der englischen Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird der Begriff „salaries“ verwendet, dieser umfasst sowohl Löhne als auch Gehälter als auch Vergütungen, also „Arbeitskosten“. Die Land&Forst Betriebe Österreich gehen davon aus, dass es Intention der EU-Verordnung ist, dass sowohl „Löhne als auch Gehälter einschließlich Steuern und Sozialbeiträgen“ von direkten Arbeitern und Angestellten als auch die Arbeitskosten der notwendigen zugekauften Arbeitsdienstleistungen bei der Degression zum Abzug gebracht werden können und ersuchen um entsprechende Klarstellung. Dies entspricht auch der gelebten Praxis auf den bäuerlichen Betrieben, eine Differenzierung bei den anfallenden Arbeitskosten wäre fachlich nicht darstellbar.

Bezüglich der Gegenrechnung dieser „Arbeitskosten“ schlagen die Land&Forst Betriebe Österreich im Sinne der Verwaltungsvereinfachung vor, in der Abwicklung einen pauschalen „Arbeitskostenansatz je Hektar“ zu unterstellen, den jeder Betrieb automatisch in Abzug bringen darf. Hat ein Betrieb höhere „Arbeitskosten“ so müsste er diese (analog dem System der Agrardieselrückvergütung) gemäß tatsächlichem Aufwand nachweisen.

§ 8 Abs. 1 Z. 3 des Entwurfes regelt die Kürzung der Direktzahlungen. Demnach ist „bei der Kürzung der Direktzahlungen Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 anzuwenden“. Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung führen aus: „Bei Betrieben, die über 150.000 € an Direktzahlungen erhalten, werden die Direktzahlungen gekürzt. ....“

Zur Absicherung der Wettbewerbsfähigkeit der heimischen landwirtschaftlichen Betriebe – insbesondere auch in unmittelbar grenznahen Bereichen – gehen die Land&Forst Betriebe Österreich davon aus, dass die Kürzung der Direktzahlungen entsprechend Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ab 150.000,– Euro nach Abzug der „Arbeitskosten“ (siehe oben) **maximal 5%** beträgt.

Die Land&Forst Betriebe Österreich fordern daher, dass die Degression mit maximal 5% ab 150.000,– Euro nach Abzug der „Arbeitskosten“ und ohne Capping auch im Gesetzestext entsprechend verankert wird.

Für eine darüber hinausgehende Kürzung fehlt nicht nur jegliche fachliche Begründung, sondern die Verfolgung eines solchen Ansatzes ist nach Ansicht der Land&Forst Betriebe auch agrarpolitisch unverantwortbar. Bei der damit verbundenen Einsparung von reinen EU-Mitteln (!) ist aus heutiger Sicht nicht nur die Möglichkeit der Verwendung für andere Zwecke oder Maßnahmen fraglich, vielmehr ist absehbar, dass der Verwaltungsaufwand größer sein wird als der damit verbundene Erfolg. Gerade die flächenstarken Haupterwerbsbetriebe sind zudem die Träger für eine Vielzahl von gesellschaftlich gewünschten Leistungen und Garanten für die Erreichung der GAP-Ziele. Diese werden aber bereits jetzt mit einer Reihe von Ansätzen ungleichgestellt → Obergrenze AZ, Zugangerschwernisse Investitionsförderung, Zuschlag zum Einheitswert, ... Die Einführung eines höheren Prozentsatzes oder einer willkürlichen Grenze wird daher strikt abgelehnt.

#### ad Verordnungsermächtigungen gem. § 8 Abs. 2 des Entwurfes:

In einzelnen Ziffern zu § 8 Abs. 2 wird auf den „Einheitswert“ Bezug genommen. Dabei wurde der englische Begriff „initial unit value“ der VO 1307/13 (z.B. in Art. 25) in der deutschen Fassung mit Einheitswert übersetzt. Dies ist jedoch in Österreich irreführend, da es Verwechslungen mit dem „Einheitswert im steuerrechtlichen Sinn“ geben kann. Es wird angeregt, die in § 8a Abs. 4 MOG verwendete Formulierung „ursprünglicher einheitlicher Wert (ursprünglich Einheitswert)“ auch im § 8 Abs. 2 Z 3 und 5 zu verwenden.

#### ad § 8 Abs. 2 Z. 5 des Entwurfes:

Die Verordnungsermächtigung betreffend „Verzeichnis von Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände“ darf nicht dazu führen, dass eine taxative Auflistung von Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände erfolgt. Es muss vielmehr möglich sein, künftigen, nicht vorhersehbaren Ereignissen und Umständen Rechnung zu tragen.

#### ad § 8a Abs. 1 des Entwurfes:

Die Regelungen betreffend die Erstzuweisung von Direktzahlungen 2015 an berechnigte Betriebsinhaber sehen verschiedene Möglichkeiten vor, um einen sinnvollen Zugang für Bewirtschafter zur ZA-Zuteilung 2015 zu ermöglichen. Lediglich für Betriebsinhaber mit Start der Betriebsführung 2014, die nicht unter die Neubeginner-Regelung fallen, lässt sich keine Möglichkeit ableiten, dass diese Betriebe ZA 2015 zugeteilt bekommen. Derartige Fälle sollten jedoch aus der Neuregelung der ZA (Erstzuweisung) nicht ausgeschlossen werden. Es ist erforderlich, auch für derartige Betriebe eine Zuweisung von ZA zu ermöglichen.

ad § 8a Abs. 4 des Entwurfes:

Im Zuge der Übergangsregelung soll die Differenz zwischen dem ursprünglichen ZA-Wert (ursprünglicher einheitlicher Wert als Ausgangsbasis) und dem nationalen Zielwert gemäß Regionalmodell in fünf jährlichen gleichen Schritten (beginnend ab 2015) angepasst werden. Eine Anpassung der Formulierung ist notwendig, um die Regelung, entsprechend der gewollten Umsetzung, klar und korrekt zu definieren.

Beispielsweise könnte sie wie folgt lauten: Der Wert der im Jahr 2015 zugewiesenen Zahlungsansprüche wird in Anwendung des Art 25 Abs. 2 der EU-VO 1307/13 mit fünf jährlichen gleichen Schritten und einer damit jeweils verbundenen Anpassung von 20 Prozent der Differenz des ursprünglichen einheitlichen Wertes je Betrieb zum bundesweit einheitlichen Wert im Jahr 2019 erhöht oder verringert.

ad § 8b des Entwurfes:

Die Land&Forst Betriebe Österreich sprechen sich dafür aus, die „nationale Reserve“ so gering als möglich zu halten. Mit allenfalls dadurch freiwerdenden Mitteln sollten die ZA erhöht werden.

ad § 8c des Entwurfes:


Die Land&Forst Betriebe Österreich sprechen sich für eine größtmögliche Bindung der Zahlungsansprüche an die Fläche aus, um eine „flächenlose“ Übertragung hintanzuhalten. Dies insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass Zahlungsansprüche beim jeweils aktuellen Bewirtschafter zur Nutzung gelangen und ein Handel mit Zahlungsansprüchen z.B. Richtung ZA-freier Almflächen vermieden werden soll. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass die Übertragung frei werdender Zahlungsansprüche (ohne Fläche) unattraktiv gestaltet und regional begrenzt wird. Auch würden durch die Einbehaltung im höchstmöglichen Ausmaß ZA-Übertragungen ohne Fläche wirtschaftlich unattraktiver werden.

ad § 8d des Entwurfes:

Die Land&Forst Betriebe Österreich sind verwundert darüber, dass in § 8d Abs. 1 des Entwurfes „nationale oder regionale Umweltzertifizierungssysteme nicht als gleichwertige Methoden gelten“, obwohl dies gem. Art. 43 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ausdrücklich vorgesehen ist. Gerade landwirtschaftliche Betriebe, die beispielsweise über ein DLG-Zertifikat verfügen, weisen damit Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden nach. Der mit solchen Zertifikaten verbundene Aufwand soll entsprechend der EU-Verordnung auch honoriert werden, weshalb die Land&Forst Betriebe Österreich ersuchen, deren Gleichwertigkeit im endgültigen Gesetzestext vorzusehen.

Die Land&Forst Betriebe Österreich ersuchen um Berücksichtigung Ihrer Stellungnahme und stehen für Rückfragen und persönliche Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



DI Bernhard Budil  
Generalsekretär

Land&Forst Betriebe Österreich